



Zahl: 131-9 Sto/2019

Sachb.: Nadine Zirngast, DW 16  
E-Mail: [zirngast@st-johann-saggautal.steiermark.at](mailto:zirngast@st-johann-saggautal.steiermark.at)

Sankt Johann im Saggautal, am 03.01.2019

**Gegenstand: Stopper Johann, Saggau 73, A-8453 St. Johann im Saggautal  
Feststellungsverfahren für das bestehende Einfamilienwohnhaus**

## Kundmachung und Ladung zur Feststellungsverhandlung

Mit der Eingabe vom 21.12.2018 hat **Stopper Johann, Saggau 73, A-8453 St. Johann im Saggautal**, gemäß § 40 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die nachträgliche Erteilung der Bau- und Benützungsbewilligung für das **bestehende Einfamilienwohnhaus in Saggau 73** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: 622/1, EZ: 303, KG: Saggau**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Freitag, 18.01.2019 um ca. 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Schmid Johann

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.